

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



35. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 30.06.2025

Nr. 16

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und vorsorgender Grundwasserschutz durch Einschränkung der Nutzung des Grundwassers	2
Beschluss-Nr. 138/2025: Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel.....	4
Öffentliche Zustellungen	11
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Frank Meyer: Öffentliche Bekanntmachung zur Offenlegung von Bekanntmachungen	12

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und vorsorgender Grundwasserschutz durch Einschränkung der Nutzung des Grundwassers

Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

1. Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs –Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern durch das Pumpen oder Ableiten– ist für alle Oberflächengewässer der Stadt Brandenburg an der Havel verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
2. Die Beregnung mit Grundwasser privater Grün- und Gartenflächen wird auf die Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr begrenzt.
3. Von den Einschränkungen nach Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag befreien, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30. September 2025.

Begründung:

Trotz der gehäuften Niederschläge im Jahr 2024 und der diesjährigen Winterniederschläge leidet der natürliche Wasserhaushalt weiterhin unter den Folgen des Wassermangels der Vorjahre, so dass der Wasserhaushalt noch immer nicht stabilisiert werden konnte. Die sich fortsetzende und, prognostiziert, vorerst anhaltende trockene Witterung verschärft die wasserwirtschaftliche Situation nun wieder von neuem. Die Grundwasserspiegel beginnen wiederholt zu sinken und in den Fließgewässern des Einzugsgebietes der Havel kommt es erneut zu geringen Durchflüssen.

Um weitere negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und somit den ökologischen Zustand zu vermeiden bzw. größtmöglich einzuschränken, müssen die Oberflächengewässer und vorsorgend das Grundwasser vor jeder vermeidbaren weiteren Beeinträchtigung geschützt werden. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass Wasserentnahmen die den Abfluss der Fließgewässer verringern können sowie vermeidbare Grundwasserentnahmen eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist die untere Wasserbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 1, 2 WHG dürfen in den Grenzen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke Gewässer ohne Erlaubnis und Bewilligung benutzen, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Nach § 45 BbgWG gelten § 43 Abs. 2 und § 44 BbgWG sinngemäß, d.h. dass dieser Gebrauch durch die Wasserbehörde eingeschränkt werden kann.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer, einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer, vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 33 WHG ist das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder das Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das

Gewässer und andere hiermit verbundenen 6 Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27-31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

Gemäß § 46 WHG sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt einschließlich Gartenwasserbrunnen nur dann erlaubnisfrei, soweit keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die zeitliche Beschränkung der Grundwasserentnahmen gemäß § 46 WHG ist vorsorgend erforderlich, weil durch die Beregnung tagsüber bei sommerlichen Temperaturen, die oftmals mit starken Winden einhergehen, ein besonders hoher Wasserverlust durch Verdunstung eintritt, der eine Mehrentnahme von Grundwasser nach sich zieht. Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind deshalb zu besorgen.

Diese Allgemeinverfügung ist wegen der geringen Wasserführung der Fließgewässer und dem erheblichen Absinken des Wasserstandes der Seen und Teiche erforderlich. Mit dem Verbot der Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern und der zeitlichen Einschränkung der Grundwasserentnahme soll dieser besorgniserregenden Entwicklung, verbunden mit der Gefahr der Verschlechterung der Wasserqualität, entgegengewirkt werden.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis - auch befristet - kann gem. § 29 Abs. 2 BbgWG widerrufen bzw. ausgesetzt werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Auf Grund der brisanten Entwicklung der Situation des Wasserhaushaltes der letzten Jahre, ist eine effektive Niedrigwasserbewirtschaftung unumgänglich. Die Notwendigkeit, den Eigentümer- und Anliegergebrauch für Entnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser zu verbieten bzw. zu beschränken, ergibt sich insbesondere daraus, dass die Mindestabflüsse im unteren Havelgebiet und die Einhaltung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sichergestellt werden müssen. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um die Gewässerökosysteme nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt dabei auch der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung und einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entgegenzuwirken ist es daher erforderlich, das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern zu verbieten und Grundwasserentnahmen zeitlich zu beschränken. Die Allgemeinverfügung ist auch geeignet, den wassermengenmäßigen und wassergütebezogenen Anforderungen, die sich aus dem BbgWG und dem WHG ergeben, zu entsprechen.

Durch das Grundwasserentnahmeverbot von 8:00 bis 18:00 Uhr mithilfe von Pumpvorrichtungen ist keine vollständige, sondern eine zeitlich und technisch beschränkte Untersagung verfügt, welche verhältnismäßig ist. Diese zeitliche Beschränkung soll verhindern, dass es am Tage durch intensive Sonneneinstrahlung zu großen Verdunstungsverlusten kommt und daher mehr Wasser gefördert werden muss als abends bzw. nachts.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Einschränkung ist notwendig um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch der Zustand des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtungen aus Oberflächengewässern würde der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss weiter verringert. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wäre dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und angemessen.

Hinweis

Die untere Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Allgemeinverfügung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, in Brandenburg an der Havel einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 30.06.2025

Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 138/2025

**Kostenbeitragssatzung
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen
in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. (38)), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022) und der §§ 17 Abs. 2, 44 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl.I/04 [Nr. 16] S. 384) in der derzeit jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 25.06.2025 nachfolgende Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von öffentlich geförderten Angeboten der Kindertagespflege in der Stadt Brandenburg an der Havel werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung festgesetzt und erhoben, soweit keine gesetzliche Beitragsbefreiung oder -begrenzung nach dem SGB VIII oder KitaG entgegensteht (§ 90 SGB VIII, §§ 17a, 50 bis 52 KitaG).

§ 2

**Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern, Eingewöhnungszeit, Gastkindbetreuung
und Platz-Sharing**

- (1) Die Kindertagespflegestellen stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Brandenburg an der Havel, die einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben, offen. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle erfolgt nach Vorlage des den Rechtsanspruch bestätigenden Bescheides. Freie Platzkapazitäten in den Kindertagespflegestellen stehen auch Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Auswärtskinder) offen, sofern diese einen Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII in Verbindung mit § 1 KitaG haben und der Stadt Brandenburg an der Havel die Bestätigung des Rechtsanspruchs sowie die Kostenübernahme seitens des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt. Ein Anspruch auf Schaffung von Plätzen für Auswärtskinder besteht nicht.
- (2) Zwischen der Kindertagespflegeperson oder dem Träger des Angebots gemäß § 24 Abs. 2 KitaG und den Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen. Näheres ist § 39 KitaG sowie dem Betreuungsvertrag selbst zu entnehmen. Der Betreuungsvertrag ist der Stadt Brandenburg an der Havel auf deren Verlangen durch die Kindertagespflegeperson oder den Träger des Angebots gemäß § 24 Abs. 2 KitaG vorzulegen.
- (3) Zum Zwecke der Eingewöhnung kann die Aufnahme von Kindern bis zu 14 Tage vor Wirksamkeit des bestätigten Rechtsanspruchs erfolgen.
- (4) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle, welches nicht an einer regulären Kindertagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur im Rahmen freier Platzkapazitäten erfolgen und ist nur an bis zu insgesamt 30 Betreuungstagen im Jahr möglich. Die konkrete Kostenbeitragshöhe für die Gastkindbetreuung ergibt sich aus § 11 Abs. 5.
- (5) Eltern können bei einem reduzierten Betreuungsbedarf in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson einen Betreuungsplatz teilen (Platz-Sharing), sofern ein geeigneter Partner vorhanden ist. Die Platzteilung ist im Rahmen des § 38 Abs. 2 KitaG möglich. Die Kostenbeitragshöhe für das Platz-Sharing ergibt sich gemäß § 11 Abs. 6.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung in dem Angebot einer Kindertagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner oder gesondert mit der jeweiligen Schuld.
- (3) Leben die Personensorgeberechtigten voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig.

§ 4 Inhalt und Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrags entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Der Kostenbeitrag wird von der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzt und erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für alle tatsächlichen mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung (zzgl. Essengeld gemäß § 14) des Kindes verbundenen Leistungen festgelegt und erhoben und umfasst auch die Bereitstellung des Platzes in der Kindertagespflegestelle.

§ 5 Umfang und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagespflegestelle, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes sowie der Schulferien zu entrichten. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus etwaigen Gründen höherer Gewalt (z.B. Unwetter) nicht in Anspruch genommen werden können.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach §§ 2, 99 SGB IX/§ 35a SGB VIII - d.h. auch für Kostenbeitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Kindertagespflegestelle besuchen und/oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 6 Kostenbeitragsverbot / Kostenbeitragsbefreiung

Gesetzliche Bestimmungen, nach denen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben werden darf, bleiben unberührt und sind zu beachten (§ 50 KitaG i.V.m. § 90 Abs. 4 SGB VIII, § 17a KitaG). Hiervon ausgenommen ist das Essengeld gemäß § 14 und Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

§ 7 Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Kostenbeitragsschuld während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflegestelle ist beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle ein Kostenbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgesetzt und erhoben wird.
- (3) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Ende des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Solange die Kostenbeitragsschuld noch nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden monatlich erhoben und jeweils am 15. eines Monats fällig. Entsteht die Kostenbeitragspflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder wechselt der Kostenbeitragspflichtige im Laufe eines Kalenderjahres, wird die monatliche Vorauszahlung durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Kostenbeiträgen des Vorjahres unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Bescheides über die Jahreskostenbeiträge. Ist dies nicht möglich, werden die Vorauszahlungen nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und auf der Grundlage des weiteren Kostenbeitragsmaßstabes erhoben. Die Stadt Brandenburg an der Havel kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (5) Der endgültige Jahresbeitrag wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Kostenbeitragsbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden durch gesonderten Kostenbeitragsbescheid festgesetzt. Zu wenig entrichtete Vorauszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides über die Jahreskostenbeiträge nach zu entrichten; zu viel entrichtete Vorauszahlungen werden erstattet.

§ 8 Kostenbeitragsmaßstab

- (1) Kostenbeitragsmaßstab und Staffelungskriterien für den zu entrichtenden Kostenbeitrag sind:
 - die Altersstufe des Kindes gemäß § 9 Abs. 1,
 - der vereinbarte Betreuungsumfang gemäß § 9 Abs. 3,
 - das Elterneinkommen des Vorjahres gemäß § 10 und

- die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gemäß § 8 Abs. 2.
- (2) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt der Kostenbeitragspflichtigen oder eines getrenntlebenden Elternteils wohnen, sondern auch selbstständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Kostenbeitragstabellen mit der Spaltenüberschrift „2 Kinder 80 %“ (20% Ermäßigung) bzw. „ab 3 Kinder 60 %“ (40% Ermäßigung) nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes betreute Kind ist der Betrag anzuwenden, der sich aus der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.

§ 9

Betreuungsbereiche und Betreuungsumfänge

- (1) Die Betreuung erfolgt in folgenden Betreuungsbereichen je nach Altersstufe:

Betreuungsbereich	Altersstufe
Kinderkrippe	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergarten	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
Hort	schulpflichtige Kinder bis einschließlich der sechsten Schuljahrgangsstufe

- (2) Der Betreuungsumfang wird maximal im Rahmen des festgestellten Rechtsanspruchs im Betreuungsvertrag vereinbart. Bei wechselndem täglichen Betreuungsbedarf ist das Wochenkontingent maßgeblich.
- (3) Folgende tägliche Betreuungsumfänge können im Rahmen des bestätigten Rechtsanspruches vereinbart werden:

Betreuungsumfang	Kinderkrippe/ Kindergarten	Hort
Mindestbetreuungszeit	bis 6 Stunden	bis 4 Stunden
Regelbetreuungszeit	über 6 bis 8 Stunden	über 4 bis 5 Stunden
Verlängerte Betreuungszeit	über 8 bis 10 Stunden	über 5 bis 6 Stunden
Lange Betreuungszeit	über 10 Stunden	über 6 Stunden

Eine Betreuung über 10 Stunden täglich im Betreuungsbereich Kinderkrippe und Kindergarten sowie über 6 Stunden täglich im Betreuungsbereich Hort ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Aufgrund besonderer Umstände kann ein Kindertagespflegeplatz ergänzend zur Kindertagesstättenbetreuung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird für die ergänzende Kindertagespflege ein Kostenbeitrag erhoben, dessen Höhe sich gemäß § 11 Abs. 8 ermittelt wird.

- (4) An schulfreien Tagen (außer an Wochenenden und Feiertagen) sowie in den Ferien ist für Kinder im Betreuungsbereich Hort eine Ganztagsbetreuung im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird eine längere Betreuungszeit als während der Schulzeit benötigt, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines monatlichen Kostenbeitrags zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

§ 10

Elterneinkommen

- (1) Als maßgebliches Elterneinkommen gilt jenes gemäß § 2a Abs. 1 bis 4 KitaG.
- (2) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Hinsichtlich der gemäß § 2a Abs. 3 Nr. 3 KitaG abzusetzenden Versicherungsbeiträge wird eine Höhe von bis zu 10 Prozent des verfügbaren Elterneinkommens als angemessen bewertet. Im Einzelfall kann auch ein höherer Betrag angemessen sein.
- (4) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bei der Ermittlung des Elterneinkommens bis zu einer Höhe von 300 € bzw. 150 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat anrechnungsfrei (§ 10 BEEG).

§ 11

Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus den Staffelungstabellen, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile dieser Kostenbeitragssatzung sind.

- (2) Für die Eingewöhnungszeit wird pauschal ein Kostenbeitrag entsprechend der Mindestbetreuungszeit nach § 9 Abs. 3 in Höhe des halben monatlichen Kostenbeitrags festgelegt und erhoben.
- (3) Im Aufnahmemonat fällt der Kostenbeitrag entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage an.
- (4) Beim Wechsel des Kindes vom Betreuungsbereich Kindergarten in den Betreuungsbereich Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird der monatliche Kostenbeitrag für den Betreuungsbereich Hort im Einschulungsmonat entsprechend der Anzahl der Betreuungstage im Hort berechnet.
- (5) Für die Gastkindbetreuung gemäß § 2 Abs. 4 ist folgender täglicher Kostenbeitrag zu zahlen:
 - im Betreuungsbereich Kinderkrippe: 18 € je Betreuungstag
 - im Betreuungsbereich Kindergarten: 15 € je Betreuungstag
 - im Betreuungsbereich Hort: 12 € je Betreuungstag.
- (6) Im Fall des Platz-Sharings gemäß § 2 Abs. 5 wird der Kostenbeitrag aus dem regulär fälligen vollen Kostenbeitrag und der vereinbarten Verteilung der Nutzung des Betreuungsplatzes ermittelt. Der prozentuale Anteil des Platzpartners ist in Abzug zu bringen.
- (7) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, werden die Kostenbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG von dem für diese Leistung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des Durchschnitts der Kostenbeiträge des öffentlichen Trägers übernommen.
- (8) Bei ergänzender Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes zur Kindertagesstättenbetreuung wird die Höhe des Kostenbeitrags aus der Differenz der Beiträge für den regulär in einer Kindertagesstätte in Anspruch genommenen Betreuungsumfang und dem ergänzend notwendigen bedarfssichernden Betreuungsumfang ermittelt.

§ 12 Mindestbeitrag

- (1) Von Kostenbeitragspflichtigen, die Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von § 10 Abs. 1 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle je Kind festgelegt und erhoben. Sofern ein Kostenbeitragserhebungsverbot bzw. eine Kostenbeitragsbefreiung gemäß § 6 bestehen, ist der Mindestbeitrag nicht zu erheben.
- (2) Der Mindestbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagespflegestelle beträgt je Kind für die nachfolgenden Betreuungsbereiche entsprechend der jeweiligen Betreuungszeit unabhängig von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (abweichend von § 8 Abs. 2):

Betreuungsbereich	Mindest- betreuungszeit	Regel- betreuungszeit	verlängerte Betreuungszeit	lange Betreuungszeit
Kinderkrippe/ Kindergarten	bis 6 h	über 6 h bis 8 h	über 8 h bis 10 h	über 10 h
	21 €	28 €	35 €	38 €
Hort	bis 4 h	über 4 h bis 5 h	über 5 h bis 6 h	über 6 h
	15 €	19 €	23 €	

§ 13 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Diese Nachweispflicht gilt für das Einkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig von dem Bestehen der formalen Personensorgeberechtigung.
- (2) Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid, die Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder die letzte Jahresverdienstbescheinigung. Monatliche Verdienstabrechnungen, die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein jährliches Elterneinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens der Kostenbeitragspflichtigen keine Einkommenserklärung erfolgt bzw. glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird als zu zahlender Kostenbeitrag zunächst der Höchstbeitrag festgesetzt und erhoben. Nach Vorlage der Einkommensnachweise wird der Kostenbeitrag neu berechnet und auf der Grundlage der eingereichten Einkommensnachweise der gültige Kostenbeitrag festgesetzt und erhoben.
- (3) Von Leistungsempfängern gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, von denen gemäß § 50 KitaG kein Kostenbeitrag erhoben wird, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Im Falle der Kostenbeitragsfreiheit nach § 17a KitaG werden keine Nachweise gemäß Satz 1 benötigt.
- (4) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage eine Einkommensselbsteinschätzung zugrunde gelegt werden. In diesem Fall erhalten die Kostenbeitragspflichtigen eine vorläufige Festlegung zur Höhe des Kostenbeitrags. Der Kostenbeitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags nach § 12. Der Kostenbeitragspflichtige ist verpflichtet, den aktuellen Einkommensteuerbescheid unaufgefordert

nachzureichen, sobald ihm dieser vorliegt. Auf dieser Grundlage wird neu berechnet und der Kostenbeitrag entsprechend angepasst.

- (5) Die Prüfung von Angaben zum jährlichen Elterneinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig bei Abschluss des Betreuungsvertrages. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Kostenbeitragshebung durch die Stadt Brandenburg an der Havel. Die Einkommensnachweise sind in der Regel bis spätestens 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. In Ausnahmefällen kann seitens der Stadt Brandenburg an der Havel eine Fristverlängerung gewährt werden.
- (6) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, der Stadt Brandenburg an der Havel alle Veränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können. Hierzu zählen insbesondere alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderungen des Einkommens, Elternzeit, Erwerbslosigkeit). Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung des Kostenbeitrags nach sich ziehen, können für den jeweiligen Monat nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des laufenden Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Kostenbeitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Vorauszahlungsbetrag erhoben oder rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben.
- (7) Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende jährliche Elterneinkommen abzustellen.

§ 14 Versorgungsangebot

- (1) In den Kindertagespflegestellen der Stadt Brandenburg an der Havel wird eine Mittags-versorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist gemäß § 44 Abs. 6 i.V.m. § 17 Abs. 1 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zusätzlich zum Kostenbeitrag zu entrichten (Essengeld). Die Höhe des Essengeldes beträgt 2,30 € je Betreuungstag.
- (2) Das Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgesetzt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal nur 18 Tage im Monat berücksichtigt. Längere Fehlzeiten können auf Antrag berücksichtigt werden. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 15 Werktagen. Ausgenommen hiervon sind Schließzeiten. Für die von einer längeren Abwesenheit betroffenen Monate erfolgt eine Spitzabrechnung. Für den Monat der Anmeldung und der Abmeldung gelten die Regelungen in § 11 Abs. 3 analog.
- (3) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist vorzulegen.

§ 15 Zahlungsverfahren

- (1) Die zur Einzahlung notwendigen Kassenzeichen werden durch die Stadt Brandenburg an der Havel mitgeteilt.
- (2) Die Zahlungsart wird durch die Kostenbeitragspflichtigen entschieden, entweder durch:
 - Selbsteinzahlung unter Angabe des Kassenzeichens für das Kind oder
 - Abbuchungsverfahren.
- (3) Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 16 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Für die Abmeldung (Kündigung) gelten die Regelungen und Fristen des § 39 Abs. 3 KitaG.

§ 17 Sonstiges

Wird das betreute Kind durch die Personensorgeberechtigten bzw. eine von diesen bevollmächtigte Person nicht bis zum Ende der Öffnungszeit der Kindertagespflegestelle abgeholt und scheitern mehrfache Bemühungen zur Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten bzw. der von diesen bevollmächtigten Personen und Abholung des Kindes durch diese, kontaktiert die Kindertagespflegeperson während dessen Hausbereitschaftszeiten den Allgemeinen Sozialen Dienst (03381/ 585001) bzw. außerhalb dessen Hausbereitschaftszeiten die Leitstelle (112). Etwaige Kosten für aus der ausbleibenden Abholung des Kindes resultierende, notwendige Maßnahmen werden den Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 18 Datenschutz

- (1) Datenschutzrechtliche Bestimmungen richten sich nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG). Der Sozialdatenschutz richtet sich zudem nach § 35 Absatz 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), nach den §§ 61 bis 68 und § 72a Abs. 5 und 6 des SGB VIII und den §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches

Sozialgesetzbuch (SGB X). Ergänzend finden die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften Anwendung.

- (2) Zum Zweck der Kostenbeitragermittlung und -festlegung erhebt, speichert und verarbeitet die Stadt Brandenburg an der Havel erforderliche, personenbezogene Daten. Hierzu gehören insbesondere:
1. Vor- und Nachname des Kindes,
 2. Geburtsdatum und -ort des Kindes,
 3. ob es sich um ein Kind im Betreuungsbereich Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort handelt,
 4. das Datum des Abschlusses des Betreuungsvertrages, die vorgesehene Laufzeit und das Datum des Beginns der Möglichkeit zur Teilnahme an der Kindertagesbetreuung,
 5. der vereinbarte Betreuungsumfang,
 6. Vor- und Nachnamen der Personensorgeberechtigten, einschließlich früherer Namen,
 7. der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes,
 8. der gewöhnliche Aufenthaltsort der Personensorgeberechtigten,
 9. Vor- und Nachnamen der Personen, einschließlich früherer Nachnamen, deren Einkommen gemäß § 10 zum Elterneinkommen gerechnet wird,
 10. die Höhe des ermittelten Elterneinkommens und
 11. der festgelegte Kostenbeitrag.
- (3) Die Stadt Brandenburg an der Havel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung des Kostenbeitragerhebungsverbots / der Kostenbeitragsbefreiung nach § 6 (samt Kostenausgleichsverfahren) erforderlichen Daten zur Verfügung. Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (4) Die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 dürfen für statistische Zwecke in anonymisierter Weise dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt und von diesem verwendet werden.
- (5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, im Rahmen seiner Prüftätigkeit Einblick in die erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Absatz 2 zu nehmen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind über die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre diesbezüglichen Rechte den gesetzlichen Regelungen entsprechend durch die Stadt Brandenburg an der Havel zu informieren.

§ 19 Inkrafttreten

Die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Staffeltungstabelle für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe)

Anlage 2: Staffeltungstabelle für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten)

Anlage 3: Staffeltungstabelle für schulpflichtige Kinder bis einschließlich der sechsten Schuljahrgangsstufe (Hort)

Anlage 1: Staffeltungstabelle für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe) - siehe Hinweis unten

Jahres- einkommen		Monats- einkommen	bis 6 Stunden			über 6 bis 8 Stunden			über 8 bis 10 Stunden			über 10 Stunden		
			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag		
Netto			1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %
ab	20.000,01 €	1.667 €	69 €	55 €	41 €	95 €	76 €	57 €	110 €	88 €	66 €	126 €	101 €	76 €
ab	21.600,01 €	1.800 €	75 €	60 €	45 €	103 €	82 €	62 €	118 €	94 €	71 €	135 €	108 €	81 €
ab	22.800,01 €	1.900 €	81 €	65 €	49 €	110 €	88 €	66 €	126 €	101 €	76 €	144 €	115 €	86 €
ab	24.000,01 €	2.000 €	88 €	70 €	53 €	118 €	94 €	71 €	134 €	107 €	80 €	153 €	122 €	92 €
ab	25.200,01 €	2.100 €	94 €	75 €	56 €	125 €	100 €	75 €	143 €	114 €	86 €	162 €	130 €	97 €
ab	26.400,01 €	2.200 €	100 €	80 €	60 €	133 €	106 €	80 €	151 €	121 €	91 €	171 €	137 €	103 €
ab	27.600,01 €	2.300 €	107 €	86 €	64 €	140 €	112 €	84 €	159 €	127 €	95 €	180 €	144 €	108 €
ab	28.800,01 €	2.400 €	113 €	90 €	68 €	148 €	118 €	89 €	167 €	134 €	100 €	188 €	150 €	113 €
ab	30.000,01 €	2.500 €	119 €	95 €	71 €	155 €	124 €	93 €	176 €	141 €	106 €	197 €	158 €	118 €
ab	31.200,01 €	2.600 €	126 €	101 €	76 €	163 €	130 €	98 €	184 €	147 €	110 €	206 €	165 €	124 €
ab	32.400,01 €	2.700 €	132 €	106 €	79 €	170 €	136 €	102 €	192 €	154 €	115 €	215 €	172 €	129 €
ab	33.600,01 €	2.800 €	138 €	110 €	83 €	178 €	142 €	107 €	200 €	160 €	120 €	223 €	178 €	134 €
ab	34.800,01 €	2.900 €	145 €	116 €	87 €	186 €	149 €	112 €	209 €	167 €	125 €	232 €	186 €	139 €
ab	36.000,01 €	3.000 €	151 €	121 €	91 €	194 €	155 €	116 €	217 €	174 €	130 €	241 €	193 €	145 €
ab	37.200,01 €	3.100 €	158 €	126 €	95 €	202 €	162 €	121 €	226 €	181 €	136 €	250 €	200 €	150 €
ab	38.400,01 €	3.200 €	164 €	131 €	98 €	210 €	168 €	126 €	234 €	187 €	140 €	259 €	207 €	155 €
ab	39.600,01 €	3.300 €	170 €	136 €	102 €	217 €	174 €	130 €	242 €	194 €	145 €	268 €	214 €	161 €
ab	40.800,01 €	3.400 €	176 €	141 €	106 €	225 €	180 €	135 €	250 €	200 €	150 €	277 €	222 €	166 €
ab	42.000,01 €	3.500 €	183 €	146 €	110 €	232 €	186 €	139 €	259 €	207 €	155 €	286 €	229 €	172 €
ab	43.200,01 €	3.600 €	189 €	151 €	113 €	240 €	192 €	144 €	267 €	214 €	160 €	295 €	236 €	177 €
ab	44.400,01 €	3.700 €	195 €	156 €	117 €	247 €	198 €	148 €	275 €	220 €	165 €	304 €	243 €	182 €
ab	45.600,01 €	3.800 €	201 €	161 €	121 €	255 €	204 €	153 €	283 €	226 €	170 €	313 €	250 €	188 €
ab	46.800,01 €	3.900 €	208 €	166 €	125 €	262 €	210 €	157 €	292 €	234 €	175 €	322 €	258 €	193 €
ab	48.000,01 €	4.000 €	214 €	171 €	128 €	270 €	216 €	162 €	300 €	240 €	180 €	331 €	265 €	199 €
ab	49.200,01 €	4.100 €	220 €	176 €	132 €	277 €	222 €	166 €	308 €	246 €	185 €	339 €	271 €	203 €
ab	50.400,01 €	4.200 €	225 €	180 €	135 €	282 €	226 €	169 €	315 €	252 €	189 €	346 €	277 €	208 €
ab	51.600,01 €	4.300 €	230 €	184 €	138 €	287 €	230 €	172 €	321 €	257 €	193 €	353 €	282 €	212 €
ab	52.800,01 €	4.400 €	235 €	188 €	141 €	293 €	234 €	176 €	328 €	262 €	197 €	360 €	288 €	216 €
ab	54.000,01 €	4.500 €	240 €	192 €	144 €	299 €	239 €	179 €	334 €	267 €	200 €	367 €	294 €	220 €
ab	55.200,01 €	4.600 €	245 €	196 €	147 €	305 €	244 €	183 €	341 €	273 €	205 €	374 €	299 €	224 €
ab	56.400,01 €	4.700 €	250 €	200 €	150 €	311 €	249 €	187 €	347 €	278 €	208 €	381 €	305 €	229 €
ab	57.600,01 €	4.800 €	255 €	204 €	153 €	317 €	254 €	190 €	354 €	283 €	212 €	388 €	310 €	233 €
ab	58.800,01 €	4.900 €	261 €	209 €	157 €	323 €	258 €	194 €	360 €	288 €	216 €	395 €	316 €	237 €
ab	60.000,01 €	5.000 €	267 €	214 €	160 €	329 €	263 €	197 €	366 €	293 €	220 €	403 €	322 €	241 €

Hinweis:

Nach § 50 Abs. 1 und 2 KitaG ist von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist oder die ein Elterneinkommen nach § 2a KitaG von bis zu 35 000 Euro haben, kein Kostenbeitrag zu erheben. Zudem können abweichend von o.g. Kostenbeiträgen die Höchstbeiträge gemäß § 51 KitaG gelten (Einzelfallprüfung). Die ausgewiesenen Elternbeiträge dienen mithin teilweise lediglich der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der hieraus entstehenden Mindereinnahmen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg.

Anlage 2: Staffeltungstabelle für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten) - siehe Hinweis unten

ab	Jahres-einkommen	Monats-einkommen	bis 6 Stunden			über 6 bis 8 Stunden			über 8 bis 10 Stunden			über 10 Stunden		
			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag		
			1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %
ab	20.000,01 €	1.667 €	59 €	47 €	35 €	79 €	63 €	47 €	93 €	74 €	56 €	108 €	86 €	65 €
ab	21.600,01 €	1.800 €	64 €	51 €	38 €	86 €	69 €	52 €	100 €	80 €	60 €	116 €	93 €	70 €
ab	22.800,01 €	1.900 €	70 €	56 €	42 €	93 €	74 €	56 €	108 €	86 €	65 €	124 €	99 €	74 €
ab	24.000,01 €	2.000 €	75 €	60 €	45 €	100 €	80 €	60 €	115 €	92 €	69 €	132 €	106 €	79 €
ab	25.200,01 €	2.100 €	81 €	65 €	49 €	107 €	86 €	64 €	122 €	98 €	73 €	140 €	112 €	84 €
ab	26.400,01 €	2.200 €	86 €	69 €	52 €	114 €	91 €	68 €	130 €	104 €	78 €	148 €	118 €	89 €
ab	27.600,01 €	2.300 €	92 €	74 €	55 €	121 €	97 €	73 €	137 €	110 €	82 €	156 €	125 €	94 €
ab	28.800,01 €	2.400 €	97 €	78 €	58 €	128 €	102 €	77 €	144 €	115 €	86 €	163 €	130 €	98 €
ab	30.000,01 €	2.500 €	103 €	82 €	62 €	135 €	108 €	81 €	152 €	122 €	91 €	171 €	137 €	103 €
ab	31.200,01 €	2.600 €	108 €	86 €	65 €	141 €	113 €	85 €	159 €	127 €	95 €	178 €	142 €	107 €
ab	32.400,01 €	2.700 €	114 €	91 €	68 €	148 €	118 €	89 €	166 €	133 €	100 €	186 €	149 €	112 €
ab	33.600,01 €	2.800 €	119 €	95 €	71 €	154 €	123 €	92 €	174 €	139 €	104 €	193 €	154 €	116 €
ab	34.800,01 €	2.900 €	124 €	99 €	74 €	161 €	129 €	97 €	181 €	145 €	109 €	201 €	161 €	121 €
ab	36.000,01 €	3.000 €	130 €	104 €	78 €	168 €	134 €	101 €	189 €	151 €	113 €	209 €	167 €	125 €
ab	37.200,01 €	3.100 €	135 €	108 €	81 €	175 €	140 €	105 €	196 €	157 €	118 €	217 €	174 €	130 €
ab	38.400,01 €	3.200 €	141 €	113 €	85 €	182 €	146 €	109 €	204 €	163 €	122 €	225 €	180 €	135 €
ab	39.600,01 €	3.300 €	146 €	117 €	88 €	188 €	150 €	113 €	211 €	169 €	127 €	232 €	186 €	139 €
ab	40.800,01 €	3.400 €	152 €	122 €	91 €	195 €	156 €	117 €	218 €	174 €	131 €	240 €	192 €	144 €
ab	42.000,01 €	3.500 €	157 €	126 €	94 €	202 €	162 €	121 €	225 €	180 €	135 €	247 €	198 €	148 €
ab	43.200,01 €	3.600 €	163 €	130 €	98 €	209 €	167 €	125 €	233 €	186 €	140 €	255 €	204 €	153 €
ab	44.400,01 €	3.700 €	168 €	134 €	101 €	215 €	172 €	129 €	240 €	192 €	144 €	263 €	210 €	158 €
ab	45.600,01 €	3.800 €	174 €	139 €	104 €	222 €	178 €	133 €	247 €	198 €	148 €	271 €	217 €	163 €
ab	46.800,01 €	3.900 €	179 €	143 €	107 €	229 €	183 €	137 €	254 €	203 €	152 €	279 €	223 €	167 €
ab	48.000,01 €	4.000 €	184 €	147 €	110 €	236 €	189 €	142 €	262 €	210 €	157 €	287 €	230 €	172 €
ab	49.200,01 €	4.100 €	189 €	151 €	113 €	242 €	194 €	145 €	269 €	215 €	161 €	295 €	236 €	177 €
ab	50.400,01 €	4.200 €	192 €	154 €	115 €	245 €	196 €	147 €	273 €	218 €	164 €	299 €	239 €	179 €
ab	51.600,01 €	4.300 €	195 €	156 €	117 €	249 €	199 €	149 €	277 €	222 €	166 €	304 €	243 €	182 €
ab	52.800,01 €	4.400 €	198 €	158 €	119 €	252 €	202 €	151 €	281 €	225 €	169 €	308 €	246 €	185 €
ab	54.000,01 €	4.500 €	201 €	161 €	121 €	256 €	205 €	154 €	285 €	228 €	171 €	313 €	250 €	188 €
ab	55.200,01 €	4.600 €	204 €	163 €	122 €	259 €	207 €	155 €	289 €	231 €	173 €	317 €	254 €	190 €
ab	56.400,01 €	4.700 €	207 €	166 €	124 €	263 €	210 €	158 €	293 €	234 €	176 €	322 €	258 €	193 €
ab	57.600,01 €	4.800 €	210 €	168 €	126 €	267 €	214 €	160 €	297 €	238 €	178 €	326 €	261 €	196 €
ab	58.800,01 €	4.900 €	214 €	171 €	128 €	271 €	217 €	163 €	301 €	241 €	181 €	331 €	265 €	199 €
ab	60.000,01 €	5.000 €	218 €	174 €	131 €	275 €	220 €	165 €	305 €	244 €	183 €	336 €	269 €	202 €

Hinweis:

Im Betreuungsbereich Kindergarten gilt gemäß § 17a KitaG Elternbeitragsfreiheit. Die ausgewiesenen Elternbeiträge dienen mithin lediglich der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der hieraus entstehenden Mindereinnahmen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg.

Anlage 3: Staffeltungstabelle für schulpflichtige Kinder bis einschließlich der sechsten Schuljahrgangsstufe (Hort) - siehe Hinweis unten

ab	Jahres-einkommen	Monats-einkommen	bis 4 Stunden			über 4 bis 5 Stunden			über 5 bis 6 Stunden			über 6 Stunden		
			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag			Monatsbeitrag		
			1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	ab 3 Kinder 60 %
ab	20.000,01 €	1.667 €	49 €	39 €	29 €	69 €	55 €	41 €	81 €	65 €	49 €	93 €	74 €	56 €
ab	21.600,01 €	1.800 €	53 €	42 €	32 €	74 €	59 €	44 €	87 €	70 €	52 €	99 €	79 €	59 €
ab	22.800,01 €	1.900 €	57 €	46 €	34 €	79 €	63 €	47 €	92 €	74 €	55 €	105 €	84 €	63 €
ab	24.000,01 €	2.000 €	61 €	49 €	37 €	84 €	67 €	50 €	98 €	78 €	59 €	111 €	89 €	67 €
ab	25.200,01 €	2.100 €	65 €	52 €	39 €	90 €	72 €	54 €	103 €	82 €	62 €	117 €	94 €	70 €
ab	26.400,01 €	2.200 €	69 €	55 €	41 €	95 €	76 €	57 €	109 €	87 €	65 €	123 €	98 €	74 €
ab	27.600,01 €	2.300 €	72 €	58 €	43 €	100 €	80 €	60 €	114 €	91 €	68 €	129 €	103 €	77 €
ab	28.800,01 €	2.400 €	76 €	61 €	46 €	105 €	84 €	63 €	120 €	96 €	72 €	135 €	108 €	81 €
ab	30.000,01 €	2.500 €	80 €	64 €	48 €	111 €	89 €	67 €	125 €	100 €	75 €	141 €	113 €	85 €
ab	31.200,01 €	2.600 €	84 €	67 €	50 €	116 €	93 €	70 €	131 €	105 €	79 €	147 €	118 €	88 €
ab	32.400,01 €	2.700 €	88 €	70 €	53 €	121 €	97 €	73 €	136 €	109 €	82 €	153 €	122 €	92 €
ab	33.600,01 €	2.800 €	92 €	74 €	55 €	126 €	101 €	76 €	142 €	114 €	85 €	159 €	127 €	95 €
ab	34.800,01 €	2.900 €	96 €	77 €	58 €	131 €	105 €	79 €	148 €	118 €	89 €	165 €	132 €	99 €
ab	36.000,01 €	3.000 €	100 €	80 €	60 €	136 €	109 €	82 €	154 €	123 €	92 €	171 €	137 €	103 €
ab	37.200,01 €	3.100 €	104 €	83 €	62 €	141 €	113 €	85 €	160 €	128 €	96 €	177 €	142 €	106 €
ab	38.400,01 €	3.200 €	108 €	86 €	65 €	146 €	117 €	88 €	165 €	132 €	99 €	183 €	146 €	110 €
ab	39.600,01 €	3.300 €	112 €	90 €	67 €	151 €	121 €	91 €	171 €	137 €	103 €	189 €	151 €	113 €
ab	40.800,01 €	3.400 €	116 €	93 €	70 €	156 €	125 €	94 €	177 €	142 €	106 €	195 €	156 €	117 €
ab	42.000,01 €	3.500 €	119 €	95 €	71 €	161 €	129 €	97 €	182 €	146 €	109 €	201 €	161 €	121 €
ab	43.200,01 €	3.600 €	123 €	98 €	74 €	167 €	134 €	100 €	188 €	150 €	113 €	207 €	166 €	124 €
ab	44.400,01 €	3.700 €	127 €	102 €	76 €	172 €	138 €	103 €	194 €	155 €	116 €	213 €	170 €	128 €
ab	45.600,01 €	3.800 €	131 €	105 €	79 €	177 €	142 €	106 €	199 €	159 €	119 €	219 €	175 €	131 €
ab	46.800,01 €	3.900 €	135 €	108 €	81 €	182 €	146 €	109 €	205 €	164 €	123 €	225 €	180 €	135 €
ab	48.000,01 €	4.000 €	139 €	111 €	83 €	188 €	150 €	113 €	210 €	168 €	126 €	231 €	185 €	139 €
ab	49.200,01 €	4.100 €	142 €	114 €	85 €	193 €	154 €	116 €	215 €	172 €	129 €	236 €	189 €	142 €
ab	50.400,01 €	4.200 €	144 €	115 €	86 €	195 €	156 €	117 €	218 €	174 €	131 €	239 €	191 €	143 €
ab	51.600,01 €	4.300 €	147 €	118 €	88 €	197 €	158 €	118 €	220 €	176 €	132 €	242 €	194 €	145 €
ab	52.800,01 €	4.400 €	149 €	119 €	89 €	199 €	159 €	119 €	223 €	178 €	134 €	245 €	196 €	147 €
ab	54.000,01 €	4.500 €	152 €	122 €	91 €	201 €	161 €	121 €	225 €	180 €	135 €	248 €	198 €	149 €
ab	55.200,01 €	4.600 €	154 €	123 €	92 €	203 €	162 €	122 €	227 €	182 €	136 €	251 €	201 €	151 €
ab	56.400,01 €	4.700 €	157 €	126 €	94 €	205 €	164 €	123 €	229 €	183 €	137 €	253 €	202 €	152 €
ab	57.600,01 €	4.800 €	160 €	128 €	96 €	207 €	166 €	124 €	231 €	185 €	139 €	255 €	204 €	153 €
ab	58.800,01 €	4.900 €	163 €	130 €	98 €	209 €	167 €	125 €	233 €	186 €	140 €	257 €	206 €	154 €
ab	60.000,01 €	5.000 €	165 €	133 €	100 €	212 €	170 €	127 €	235 €	188 €	141 €	259 €	207 €	155 €

Hinweis:

Nach § 50 Abs. 1 und 2 KitaG ist von Personensorgeberechtigten, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist oder die ein Elterneinkommen nach § 2a KitaG von bis zu 35 000 Euro haben, kein Kostenbeitrag zu erheben. Zudem können abweichend von o.g. Kostenbeiträgen die Höchstbeiträge gemäß § 51 KitaG gelten (Einzelfallprüfung). Die ausgewiesenen Elternbeiträge dienen mithin teilweise lediglich der Geltendmachung auskömmlicher Kostenausgleiche der hieraus entstehenden Mindereinnahmen der Stadt Brandenburg an der Havel gegenüber dem Land Brandenburg.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 30.06.2025

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 05 Jugend, Soziales, Gesundheit, Bildung und Sport, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohngeldstelle vom 22.05.2025, Aktenzeichen 017000 43271 konnte

Herrn Michael Sandhu
letzte bekannte Anschrift: E.-Moritz-Arndt-Str. 13, 17109 Demmin,
nicht zugestellt werden

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 05, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohngeldstelle, Zimmer 108, Wiener Str. 1 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 3, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 23.05.2025, Aktenzeichen 299901-100-1 konnte der

Firma
STAHLRING TECHNOLOGIE GmbH
letzte bekannte Anschrift: Carl-Reichstein-Str. 8 in 14770 Brandenburg an der Havel,
nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 207, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von	07:30 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr	bis	15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Öffentliche Bekanntmachung zur Offenlegung von Bekanntmachungen
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Frank Meyer**

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Frank Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Damaschkestraße 24
14770 Brandenburg an der Havel

**Erben nach
Frau Luise Lange geb. Haub**

Mein Zeichen: 24040
Telefon: (03381) 21 22 78 0
Telefax: (03381) 21 22 78 20
Email: vfm@snafu.de
Datum: 19.06.2025

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des^{*)} Flurstücks 26, Flur 52, Gemarkung Brandenburg, Gemeinde Brandenburg an der Havel, Lagebezeichnung Wilhelmsdorfer Landstraße 18 sind teilweise vermessen worden.

Im Grenztermin am **03.04.2025** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen^{*)} unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3.^{*)} des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I 2009, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 32) gebe ich deshalb durch Offenlegung

das *Ergebnis der Grenzermittlung* bekannt und die *vorgenommene Abmarkung* bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en^{*)} können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/-en sind bei

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Meyer, Damaschkestr. 24, 14770 Brandenburg an der Havel
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} erfolgt bei

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Meyer, Damaschkestr. 24, 14770 Brandenburg an der Havel

in der Zeit vom **21.07.2025 bis 21.08.2025.**

**Öffentliche Bekanntmachung zur Offenlegung von Bekanntmachungen
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Frank Meyer**

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Frank Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Damaschkestraße 24
14770 Brandenburg an der Havel

**Herr
Hugo Müller**

Mein Zeichen: 23006
Telefon: (03381) 21 22 78 0
Telefax: (03381) 21 22 78 20
Email: vfm@snafu.de
Datum: 19.06.2025

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des^{*)} **Flurstücks 1010 gegen das Flurstück 343**, Flur 160, Gemarkung Brandenburg, Gemeinde Brandenburg an der Havel, Lagebezeichnung Große Mühlenstraße 40 sind teilweise vermessen worden.

Im Grenztermin am **03.04.2025** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen^{*)} unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3.^{*)} des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I 2009, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 32) gebe ich deshalb durch Offenlegung

das *Ergebnis der Grenzermittlung* bekannt und die *vorgenommene Abmarkung* bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en^{*)} können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/-en sind bei

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Meyer, Damaschkestr. 24, 14770 Brandenburg an der Havel
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} erfolgt bei

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Meyer, Damaschkestr. 24, 14770 Brandenburg an der Havel

in der Zeit vom **21.07.2025 bis 21.08.2025.**

Öffentliche Bekanntmachung zur Offenlegung von Bekanntmachungen Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Frank Meyer

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Frank Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Damaschkestraße 24
14770 Brandenburg an der Havel

**Frau
Gertrud Müller geb. Becker**

Mein Zeichen: 23006
Telefon: (03381) 21 22 78 0
Telefax: (03381) 21 22 78 20
Email: vfm@snafu.de
Datum: 19.06.2025

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des^{*)} **Flurstücks 1010 gegen das Flurstück 343**, Flur 160, Gemarkung Brandenburg, Gemeinde Brandenburg an der Havel, Lagebezeichnung Große Mühlenstraße 40 sind teilweise vermessen worden.

Im Grenztermin am **03.04.2025** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen^{*)} unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3.^{*)} des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I 2009, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 32) gebe ich deshalb durch Offenlegung

das *Ergebnis der Grenzermittlung* bekannt und die *vorgenommene Abmarkung* bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en^{*)} können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/-en sind bei

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Meyer, Damaschkestr. 24, 14770 Brandenburg an der Havel
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung^{*)} erfolgt bei

ÖbVI Dipl.-Ing. Frank Meyer, Damaschkestr. 24, 14770 Brandenburg an der Havel

in der Zeit vom **21.07.2025 bis 21.08.2025.**